

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 115-2015  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.345

Eingereicht am: 19.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)  
Seiler (Trubschachen, Grüne)  
Grimm (Burgdorf, glp)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Transparenz in der Wirtschaftsförderung des Kantons Bern!

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 4 des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung (WFG) wie folgt zu ändern:

Abs. 2 (neu): Die Volkswirtschaftsdirektion berichtet jährlich, welche Unternehmen, Organisationen oder Bürgschaftsgenossenschaften Geld oder geldwerte Leistungen in welcher Höhe erhalten haben.

Abs. 3 (neu) Die Volkswirtschaftsdirektion berichtet jährlich, welche Unternehmen, Organisationen oder Bürgschaftsgenossenschaften innerhalb von zehn Jahren nach Empfang von Geld oder geldwerten Leistungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung ihren Sitz aus dem Kanton wegverlegt, ihre Tätigkeit eingestellt, Personal abgebaut oder Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt haben.

Abs. 4 Bisheriger Absatz 2

Begründung:

Die Kompetenz zur Beitragsgewährung bzw. Entrichtung geldwerter Leistungen ist nach dem WFG dem Regierungsrat übertragen. So gewährt der Regierungsrat im stillen Kämmerlein hohe

finanzielle Beiträge bis zu 500 000 Franken an private Unternehmen<sup>1</sup> sowie Steuerbefreiungen während zehn Jahren und Landvergaben zu Vorzugsbedingungen, beides in unbekannter Höhe.

So kann der Verdacht der Bevorzugung einzelner Unternehmen und intransparenter «Kässeli- und Vetterliwirtschaft» entstehen. Leider verschwindet ein Teil der Unternehmungen nach der Entgegennahme der Beiträge bzw. Vergünstigungen des Kantons Bern wieder aus dem Kanton und hinterlässt den Standortgemeinden hohe Infrastrukturaufwendungen.

In der Wirtschaftsförderung braucht es Transparenz, damit die demokratische Kontrolle über die Verwendung von Steuergeldern gewährleistet ist. Aus diesem Grund sind die bezahlten Gelder und geldwerten Leistungen und deren Empfänger jährlich offenzulegen, ebenso die Sitzverlegung oder -aufgabe der Unternehmen, die Beiträge erhalten haben, oder deren Einstellung der Tätigkeit. Weiter sollen Verstösse gegen Bedingungen und Auflagen, wie die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge oder der branchenüblichen Löhne, die Buchführungs- oder Berichterstattungspflicht (vgl. Art. 13 WFG), sowie die begünstigten Organisationen und Bürgerschaftsgenossenschaften publiziert werden.

Dem Einwand, mit der Publikation von Beiträgen und geldwerten Leistungen würden Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens verletzt, kann nicht gefolgt werden: Es sollen einzig die Höhe und Form der Beiträge und geldwerten Leistungen und der Empfänger öffentlich gemacht werden bzw. der Wegzug oder Verstösse gegen die Auflagen. Wer mit dem Staat einen ihn begünstigenden Vertrag eingeht, unterstellt sich dem Öffentlichkeitsprinzip des Informationsgesetzes des Kantons Bern. Die Bürgerinnen und Bürger haben ein Anrecht darauf zu wissen, ob und wie die Wirtschaftsförderung im Kanton Bern vollzogen wird. So ist etwa die Veröffentlichung der Beiträge aus dem Sport- oder Lotteriefonds selbstverständlich, obwohl es sich nicht, wie hier bei der Wirtschaftsförderung, um Steuergelder handelt, die vergeben werden.

---

<sup>1</sup> Im Jahr 2014 wurden 3.2 Mio. Franken Beiträge an private Firmen bezahlt.